

**Inhaltsübersicht**

Register/Seiten

Vorwort . . . . . V  
Inhaltsübersicht mit Hinweisen . . . . . VII  
Abkürzungsverzeichnis . . . . . IX  
Hinweise zu den einzelnen Ergänzungslieferungen . . . . . XIX

**Sozialgesetzbuch** (SGB-Texte mit SGG siehe Zweiter Ordner)

Erstes Buch – Allgemeiner Teil – . . . . . SGB I  
Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –  
mit Verordnungen . . . . . SGB II  
Drittes Buch – Arbeitsförderung – . . . . . SGB III  
Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – SGB IV  
Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – . . . . . SGB V  
Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – . . . . . SGB VI  
Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung – . . . . . SGB VII  
Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – . . . . . SGB VIII  
Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –  
mit Verordnungen . . . . . SGB IX  
Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – SGB X  
Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – . . . . . SGB XI  
Zwölftes Buch – Sozialhilfe – mit Verordnungen . . . . . SGB XII  
Sozialgerichtsgesetz . . . . . SGG

**Empfehlungen** zum Sozialhilferecht . . . . . Empfehlungen (T 1–T 133a)  
(siehe besondere Inhaltsübersicht)

**Anhang**

Düsseldorfer Tabelle (Stand 1. 1. 2010) . . . . . Anhang 1  
Düsseldorfer Leitlinien zum Unterhalt (Stand 1. 9. 2010) . . . . . Anhang 2  
Kölner Unterhaltsleitlinien (Stand 1. 1. 2010) . . . . . Anhang 3  
Düsseldorfer Tabelle (Stand 1. 1. 2011) . . . . . Anhang 4  
Düsseldorfer Leitlinien zum Unterhalt (Stand 1. 1. 2011) . . . . . Anhang 5  
Kölner Unterhaltsleitlinien (Stand 1. 1. 2011) . . . . . Anhang 6  
AG-SGB XII NRW . . . . . Anhang 10  
AV-SGB XII NRW . . . . . Anhang 11  
Schiedsstellenverordnung-SchV (nach SGB XII) . . . . . Anhang 12  
AG-SGB II NRW . . . . . Anhang 20

# Hinweise

---

## Seite VIII

### Hinweise:

1. Das Loseblattwerk „Empfehlungen zum Sozialhilferecht“ ist nach Maßgabe der Inhaltsübersicht gegliedert und umfasst zwei Ordner.  
Der erste Ordner enthält die neuen Hinweise und Empfehlungen sowie Anhänge; der zweite Ordner enthält maßgebendes Bundesrecht.
2. Die „Empfehlungen“ sind in Teile (T) und diese in Teilziffern (Tz) gegliedert; sie werden nach T, Tz und Sätzen zitiert (z. B. T 27 Tz 2.3 Satz 2).
3. In einem T ist der mit derselben Zahl genannte Paragraf des SGB XII einschließlich der zu ihm ergangenen Verordnungen erläutert (z. B. § 82 = § 82 SGB XII + VO zu § 82 SGB XII).
4. Jeder T u. die Anlagen zu jedem T beginnen mit Seite 1 und sind dann mit fortlaufenden Seiten nummeriert.
5. Die Anlagen sind unmittelbar hinter jedem T eingeordnet.
6. Jede Seite enthält den Stand der Herausgabe; der Rechtsstand des Gesamtwerks ergibt sich aus dem Titelblatt (zu Änderungen im Einzelnen s. die Hinweise XIX ff.).
7. Die „Empfehlungen zum Sozialhilferecht“ werden durch zweimal jährlich erscheinende Ergänzungslieferungen (Ergl.) auf aktuellem Rechtsstand gehalten; dabei wird angegeben, wie die neuen Blätter einzuordnen sind.
8. Die „Empfehlungen zum Sozialhilferecht“ enthalten die gebräuchlichen Abkürzungen; ihr Verzeichnis steht auf den folgenden Seiten. Paragraphen ohne Angabe des Gesetzes in den „Empfehlungen“ sind Paragraphen des SGB XII.
9. Abgrenzungen der Hilfearten des SGB XII zueinander oder zu Leistungen anderer Sozialleistungsträger sind im T 2 oder in dem T, der die einzelne Hilfeart regelt (z.B. T 48), enthalten.  
Im T 17 sind Bestimmungen des SGB I und des SGB X (Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten) erläutert. Weitere Regelungen sind in einzelnen T enthalten.  
T 93 enthält neben den Regelungen des § 93 SGB XII die Ansprüche aus Übertragung von Vermögen, die Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander, die Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte sowie die Ansprüche aus § 292 Abs. 1 bis 5 LAG und aus EWG-VO Nr. 574/72.  
T 97 enthält die zuvor in T 44 – alt – enthaltenen Regelungen zum Verfahren nach § 14 SGB IX und § 43 SGB I.  
Die ö. SHTr. in NRW sowie die üö. SHTr. im Bundesgebiet enthalten die Anlagen 1 und 2 zu T 98.
10. Die in T 2 Tz 15 enthaltenen Regelungen entfalten für Gemeinden, die nicht ö.SHTr. sind, mangels Regelungskompetenz keine Bindungswirkung.